

Satzung
**der Gemeinde Harrislee über die Verlängerung der Veränderungssperre für den
künftigen
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Musbeker Weg“**

Aufgrund der § 14-17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. 1, S. 1359) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13.03.2008 folgende Satzung für die Gemeinde Harrislee erlassen.

§ 1

1. Die Gemeinde Harrislee hat am 15.05.2006 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 „Musbeker Weg“ gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für das in Abs. 1 beschriebene Gebiet hat die Gemeindevertretung am 15.05.2006 eine befristete Veränderungssperre als Satzung beschlossen; sie tritt gem. § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BauGB am 17.05.2008 außer Kraft.
2. Für den künftigen Geltungsbereich des in Absatz 1 beschriebenen Bebauungsplanes wird gemäß § 14 BauGB eine **Veränderungssperre** angeordnet.

§ 2

1. Im räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

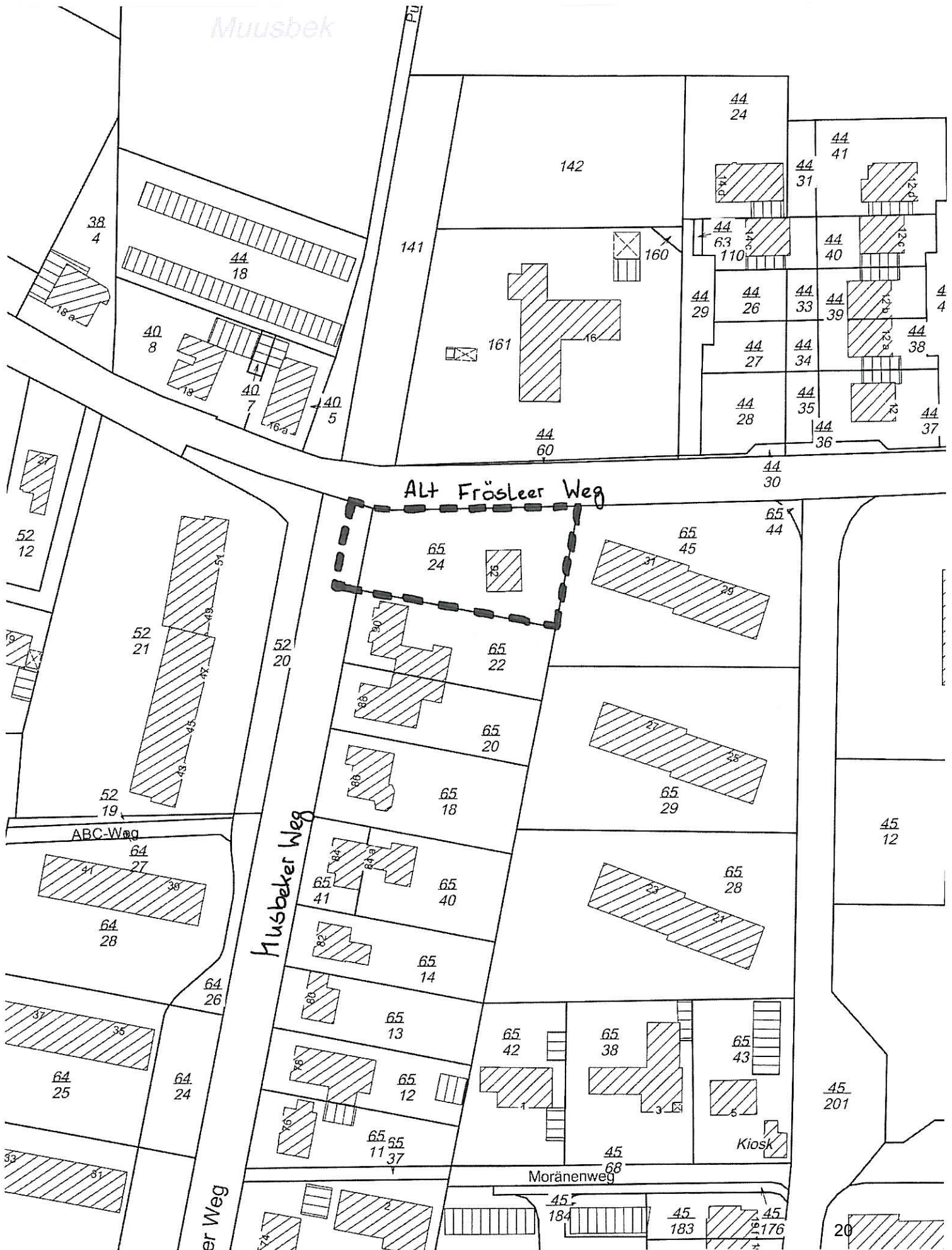
1. Die Satzung tritt mit dem 18.05.2008 in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 17.05.2009 (§ 17 Abs.1. i.V. m. Abs. 5 BauGB).

Harrislee, den 14.03.2008

Dr. Buschmann
Bürgermeister

Lageplan

Bebauungsplan Nr. 40 „Musbeker Weg“ der Gemeinde Harrislee



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs zur Meldung zur Erfassung

19⁹⁰

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs** **19⁹⁰** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

<i>Behördenbezeichnung:</i>	Gemeinde Harrislee - Meldeamt -		
<i>Anschrift:</i>	Süderstraße 101 24955 Harrislee		
<i>Sprechstunden:</i>	Montag	08:00 - 13:00 Uhr	
	Dienstag	08:00 - 13:00 Uhr	und 14:30 - 16:30 Uhr
	Mittwoch		14:30 - 17:30 Uhr
	Donnerstag	08:00 - 13:00 Uhr	
	Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum

Harrislee, 13.03.2008

Erfassungsbehörde **Gemeinde Harrislee**
Der Bürgermeister

i.A. *Anke*



Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
-Ordnungsamt-

Harrislee, 19.03.2008

BEKANNTMACHUNG

über die Versteigerung von Fundsachen

Im Fundbüro der Gemeinde Harrislee sind unter anderem, folgende Gegenstände abgegeben worden, deren Verlierer bisher nicht ermittelt werden konnten:

- mehrere Damenfahräder
- mehrere Herrenfahräder
- mehrere Mountainbikes
- verschiedene Armbanduhren und Schmuckgegenstände

Die o. g. Gegenstände werden am Mittwoch, dem 02. April 2008 um 14.30 Uhr im Bürgerhaus versteigert, wenn niemand bis zum 01. April 2008 Eigentumsanspruch erhebt.

Im Auftrage:



Fehring